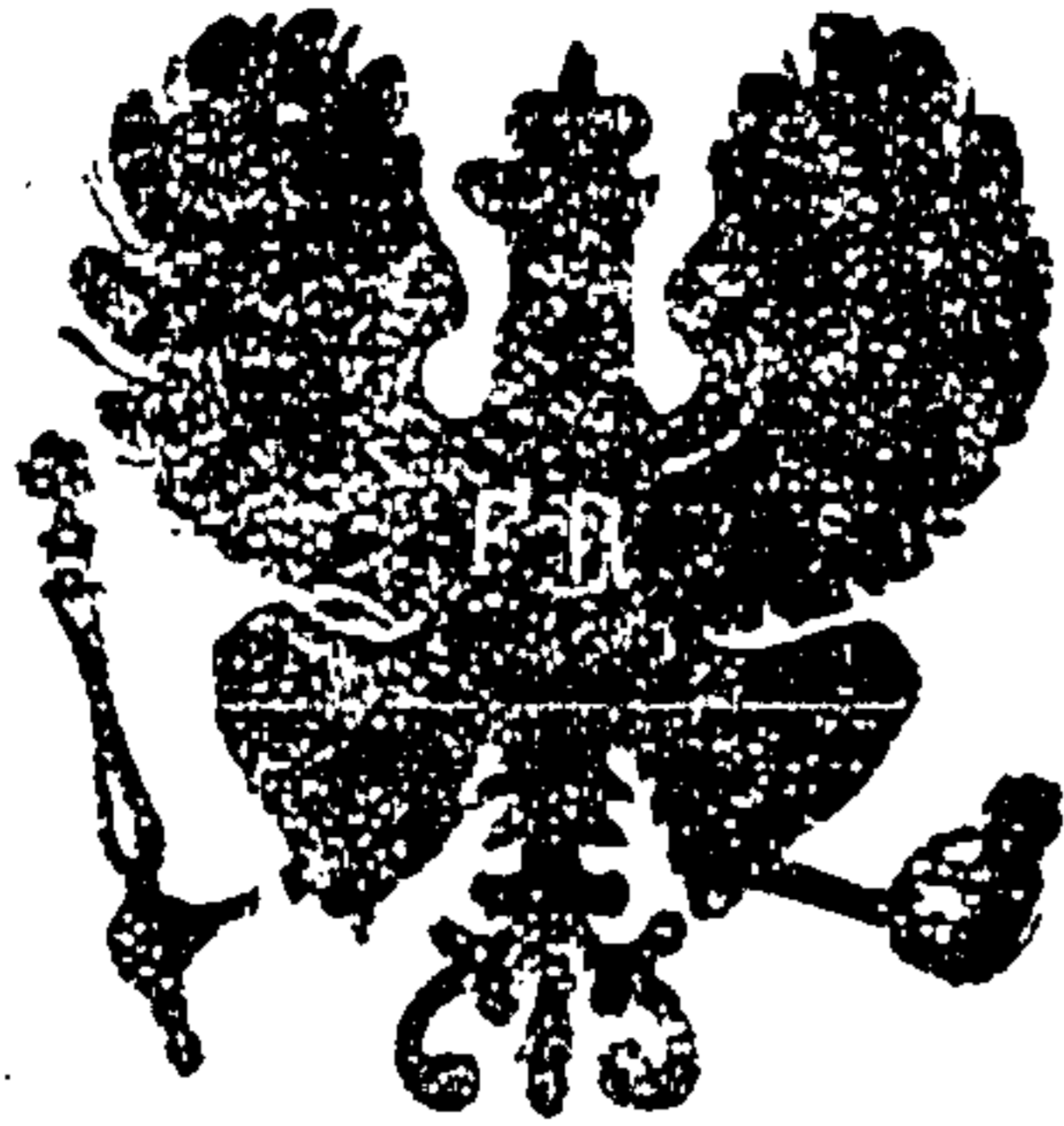


# Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 24.

Zabrze, den 12. Juni

1913.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bei der heute in Kattowitz vollzogenen Wahl eines Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten für den XI. Oppelner Wahlkreis, bestehend aus den Landkreisen Kattowitz und Zabrze, ist der königliche Amtsrichter Hermann Göbel in Myslowitz zum Abgeordneten wiedergewählt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Kattowitz, den 3. Juni 1913.

**Der Wahlkommissar.**

Gerlach, königlicher Landrat.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 12. Juni 1913 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung der Tagung

**am 12. Juni 1913, vormittags 11 Uhr**

in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser im Sitzungssaale des Hauses der Abgeordneten stattfinden wird.  
Berlin, den 5. Juni 1913.

**Der Minister des Innern.**

v. Dallwitz.

I. c. 1667 I. Ang.

## Remonteaufauf für 1913.

1) Zum Anlauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- 22. Juli 8<sup>o</sup> vormittags Zembowitz Kreis Rosenberg,
- 23. Juli 8<sup>o</sup> vormittags Pleß, (Hof der Domäne Schädlich)
- 24. Juli 8<sup>o</sup> vormittags Kosel.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittelst Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 kg Last in tiefen Boden vom Bod vorzufahren.

**Zu der Zeit des Remonteankaufs ist der Bedarf an solchen Pferden nur sehr gering.**

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfsengste erweisen. Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

**Kriegsministerium.**

**Remonte-Inspektion.**

gez.: von Dheimb.

Zabrze, den 5. Juni 1913.

Im Verlage der deutschen Buchhandlung in Berlin S. W. 11, Dessauer Nr. 23 ist die 2. Auflage des Werks „Bestimmungen über die Zulandslegitimierung der ausländischen Arbeiter“ vom Reg.-Aff. von Stosch zum Preise von 1,25 Mk. erschienen. Den Polizei-Behörden und Beamten kann ich das Werk empfehlen.

J.-Nr. II. 3246.

Zabrze, den 6. Juni 1913.

Ich mache auf das in der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24 zum Preise von 1,80 Mk. zu beziehende Heft „Sammlung von Entscheidungen der Gerichte auf Grund des Weingesezes vom 7. April 1909“ aufmerksam und empfehle dessen Anschaffung.

M. 2487.

Zabrze, den 4. Juni 1913.

Die Unterseeboots-Abteilung **Kiel-Wit** stellt zum 1. Juli, 1. Oktober und bei Bedarf auch am 15. August d. Js. noch Freiwillige als Maschinistenanwärter und Heizer ein.

**Allgemeine Bedingungen:** Eine mindestens dreijährige Lehrzeit in einem technischen Beruf, kräftiger Körperbau, Mindestalter 17 Jahre.

**Besondere Bedingungen** können jederzeit von der Unterseeboots-Abteilung eingefordert werden.

Dem Eintrittsgesuch sind folgende Scheine beizufügen:

1. Ein vom Stollvorsitzenden des Aushebungsbezirktes der Ersatzkommission ausgestellter Melbeschein zum freiwilligen Eintritt auf 3 Jahre lautend.

2. Lehrzeugnisse und Arbeitszeugnisse.



III. 3416.

Zaborze, den 9. Juni 1913.

Zufolge höherer Anordnung findet für das Jahr 1913 eine Ermittlung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung statt.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen lasse ich die dazu erforderlichen Erhebungs- und Anleitungspapiere zugehen und zwar:

- 1 Stück der Anleitung für die Ortsbehörden,
- 2 „ des landwirtschaftlichen Erhebungsbogens,
- 1 „ des Forst-Erhebungsblattes und
- 1 Postkarte zur **schleunigen** Mitteilung der für das laufende Jahr festgestellten Gutesflächen der wichtigsten Fruchtarten.

Die Postkarten über den Anbau sind mir **sofort, spätestens aber bis zum 15. Juni, die Erhebungsblätter über die Forsten und Holzungen bis zum 10. Juli zurückzusenden**, während die Erhebungsbogen für die Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung noch bis 1. Oktober in den Händen der Ortsbehörden verbleiben und bis 10. Oktober an mich einzusenden sind.

Indem ich die Gemeinde- und Gutsvorstände **auf die genaueste Befolgung der Vorschriften in den Anleitungen hinweise, mache ich ihnen die sorgfältigste Ausfüllung sämtlicher Erhebungslisten zur strengsten Pflicht.**

In den Gemeinden wollen die Herrn Amtsvorsteher die Ortsbehörden bei Durchführung dieser Erhebungen soweit nötig unterstützen und dahin wirken, daß, falls die Verhältnisse es erfordern, die Ortsbehörden Schätzungskommissionen bilden.

**Der Königliche Landrat.**

Suermondt.

K. A. II. 6606.

Zaborze, den 4. Juni 1913.

Bei der am 28. und 29. März d. Js. in der Provinzial-Hebammenlehranstalt abgehaltenen Prüfung der im Lehrgang 1912/13 ausgebildeten Hebammenschülerinnen haben die freipraktizierenden Hebammen Emilie Swientek, geb. Bomba in Zaborze, Marie Matuschek, geb. Drenda in Biskupitz und Marie Geda, geb. Schelbel in Ruda, die Prüfung bestanden.

**Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

## **Orts-Statut**

**für den Gemeindebezirk Kunzendorf.**

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (G. S. S. 561.) wird für den hiesigen Gemeindebezirk folgendes bestimmt:

### § 1.

#### **A. Anbau an nicht regulierten öffentlichen Straßen.**

An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

### § 2.

Die Gemeindebehörde (Gemeindevorstand und Gemeindevertretung) können unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise den Anbau an vorhandenen, im öffentlichen Verkehr befindlichen,



aber noch nicht hergestellten Straßen und Straßenteilen gestatten, wenn von dem zu bebauenden Grundstücke das innerhalb der festgesetzten Straßenflucht liegende Straßenland unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten und aufgelassen wird und der Besitzer in rechtsverbindlich gesicherter Weise die Verpflichtung zur anteiligen Erstattung der auf die Einebnung, Befestigung (Pflasterung) Entwässerungs- und Beleuchtungsvoorrichtung der Straße zu verwendenden Kosten mit 50 % übernimmt.

Wird die Sicherheit auf einem Grundstück der Verpflichteten hypothekarisch eingetragen, so muß die Eintragung innerhalb der ersten beiden Drittel des vom Gemeindevorstand festzustellenden Grundstückswertes bleiben.

## **B. Umbau an neuen von der Gemeindebehörde hergestellten Straßen.**

### **1. Verpflichtung der Anlieger zur Erstattung der Anlagekosten.**

#### **§ 3.**

Bei der Anlage einer neuen oder bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, so wie bei der Umwandlung eines noch nicht hergestellten Weges in eine bebauungsfähige Straße seitens der Gemeinde sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf denselben an diesen Straßen Gebäude errichtet werden, verpflichtet, der Gemeinde 50 % derjenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Befestigung (Pflasterung und Entwässerung) derselben erwachsen.

#### **§ 4.**

Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten für den Erwerb des Grund und Bodens der Straße einschließlich des Bürgersteiges. Ist das Straßenterrain zum Teil unentgeltlich von angrenzenden Grundstücksbesitzern abgetreten worden, so wird behufs Feststellung der auf die einzelnen anliegenden Grundstücke entfallenden Anteile an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene Terrain mit dem vom Gemeindevorstande unter Berücksichtigung des Preises des nicht unentgeltlich erworbenen Terrains festgestellten Werte bei der Ermittlung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Anliegern auf ihren Betrag zu den Gesamtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken das Straßenland unentgeltlich abgetreten ist.

#### **§ 5.**

Zu den Kosten der ersten Einrichtung und Befestigung (Pflasterung) gehören insbesondere auch diejenigen der Herstellung des Anschlusses an Nebenstraßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

### **2. Feststellung und Verteilung der Anlagekosten auf die zur Erstattung Verpflichteten.**

#### **§ 6.**

Die Kostenanteile sind nach der Länge der die Straße berührenden Grundstücksgrenzen zu berechnen. Für diese Verteilung gilt derjenige zusammenhängende Straßenteil als Einheit, dessen Herstellung zu derselben Zeit erfolgt ist. Bei außergewöhnlich großen Grundstücken ist der Gemeindevorstand befugt, eine besondere Berechnung der Kostenanteile vorzunehmen.

#### **§ 7.**

Die angrenzenden Grundbesitzer können zur Kostenerstattung für nicht mehr als für die Hälfte der Straßenbreite und bei Straßen von mehr als 20 m Breite für nicht mehr als 10 m der Straßenbreite herangezogen werden. Der Ueberrest fällt der Gemeinde zur Last.

#### **§ 8.**

Der nach den §§ 3 bis 7 zur Einziehung gelangende Betrag wird durch den Gemeindevorstand vorbehaltlich des Beschwerdeweges festgestellt, auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straßen berührenden Grenze verteilt und den einzelnen Pflichtigen durch besondere Mitteilung bekannt gemacht.



§ 9.

Die Kostenerstattung fällt weg, wenn das Gebäude den Gesamtwert von 500 Mark nicht erreicht und der Wert des Grundstückes nicht wenigstens um 500 Mark durch das errichtete Gebäude gesteigert wird.

§ 10.

Der Kostenanteil ist als öffentliche Abgabe von dem Grundstücke zu entrichten und binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Zahlungsaufforderung bei Vermeidung der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 11.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge Ratenzahlungen oder Zahlungsfrist bis zu höchstens 2 Jahren von der Fälligkeit ab zu bewilligen.

**3. Unterhaltung der Wege.**

§ 12.

Die Unterhaltung der gemäß § 3 angelegten Straßen liegt der Gemeinde ob.

**C. Ausbau an neuen im Bebauungsplan festgestellten Straßen durch Unternehmer oder Anlieger.**

**1. Anlage der Straßen.**

§ 13.

Zur Anlage einer im Bebauungsplan festgestellten Straße durch Unternehmer oder Anlieger ist die Genehmigung der Gemeindebehörde (§ 2) und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Die Gründe sind dem Antragsteller mitzuteilen. Dem Gesuche um Erteilung der Genehmigung sind genaue Pläne, Höhenangaben, Erläuterungen in 2 Exemplaren beizufügen.

§ 14.

Erklären sich die Unternehmer bezw. die Anlieger zur Ausführung der Straßenanlage gemäß der erteilten Genehmigung bereit oder nehmen sie die Ausführung tatsächlich in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Gemeinde für Rechnung der Unternehmer bezw. Anlieger ausgeführt werden können. Das zur Straßenanlage erforderliche Straßenland ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Gemeinde unentgeltlich abzutreten und aufzulassen.

Für die der Gemeinde etwa erwachsenden Ausführungskosten bleiben die Grundstücke verhaftet.

**2. Unterhaltung.**

§ 15.

Die Unterhaltung der gemäß § 13 und 14 angelegten Straßen geht, sobald dieselben bedingungsgemäß hergestellt sind, auf die Gemeinde über.

**D. Ausbau an neuen im Bebauungsplan noch nicht festgestellten Straßen durch Unternehmer.**

§ 16.

Den Anträgen auf Genehmigung von Straßenanlagen in Abänderung oder Ergänzung des Bebauungsplans sind Situations- und Nivellementspläne in der vom Gemeindevorstande für notwendig erachteten Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

Auch ist auf Erfordern der Nachweis zu führen, in welcher Weise die Ausführung der Anlagen gesichert ist. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Statuts.



## E. Allgemeine Vorschriften.

### § 17.

Der Gemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 13 bis 16 die Ausführung der Straßenanlagen im öffentlichen Interesse selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen. In diesem Falle finden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 3 bis 12 Anwendung.

### § 18.

Die Zahlung der zu leistenden Beiträge hat im allgemeinen vor der Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis zu erfolgen, eventl. kann eine genügend erscheinende Sicherheit bestellt werden. Der Gemeindebehörde bleibt es vorbehalten, solchen Besitzern angrenzender Grundstücke, deren geringes Interesse an der neuen Straßenanlage augenscheinlich ist, den nach vorstehenden Bestimmungen auf ihre Grundstücke entfallenden Beitrag zu den Kosten ganz oder teilweise zu erlassen.

### § 19.

Die bezüglich der Straßen geltenden Vorschriften finden auf Plätze sinngemäße Anwendung.

### § 20.

Das Anstadelungsrecht bleibt durch das Ortsstatut unberührt.

### § 21.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Angenommen durch Gemeindebeschluß vom 21. Januar 1913. Kunzendorf, den 21. Januar 1913.

(L. S.)

## Der Gemeindevorstand.

Hensel.  
Gemeindevorsteher.

Schlenzel.  
1. Schöffe.

Mitusch.  
2. Schöffe.

Genehmigt auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften von 2. Juli 1875. Oppeln, den 5. Mai 1913.

(L. S.)

Genehmigung.

L. 13.  $\frac{203}{1}$ .

## Der Bezirksausschuß.

Ziehm.

## Bekanntmachung.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungsgeschäft für die im Landkreise Zabrze wohnhaften Militärinvaliden findet vom 17. bis einschl. 24. Juni in Zabrze, in Glaser's Hotel statt. Gleiwitz, den 3. Juni 1913.

## Königliches Bezirkskommando.

## ◆◆◆ Cristenz. ◆◆◆

Erstes Haus der Papierbranche, dessen Fabrikate überall leichten Absatz finden, will rayonweise gegen festes Gehalt und Provision Vertreter mit Lager anstellen. Vertrauenswürdige kautionsfähige Herren auch Beamte a. D. etc. wollen sich melden unter V. P. 3427 durch

Rudolf Mosse, Berlin, Königstr. 56.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.

Druck von Max Czoch in Zabrze.